

Reglement betreffend Einholung von Konkurrenzofferten im Zusammenhang mit bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden

Ziff. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Einholung von Konkurrenzofferten bzw. die Durchführung der Ausschreibungen der Tellco pk betreffend bedeutende Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden gemäss Art. 48i BVV 2. Es bezweckt eine transparente Entscheidfindung des Stiftungsrats bezüglich der entsprechenden Vertragsvergaben sicherzustellen.

Ziff. 2 Begriff der bedeutenden Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Als bedeutende Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden qualifizieren diejenigen gemäss der Richtlinie der Tellco pk betreffend bedeutende Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden vom 1. Oktober 2021 in der Fassung vom 1. Januar 2024.

Ziff. 3 Prozess der Ausschreibungen bzw. Einholung von Konkurrenzofferten

- 3.1 Sind für eines oder mehrere bedeutende Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden Konkurrenzofferten einzuholen, initiieren der Stiftungsrat bzw. die Geschäftsführung rechtzeitig im Voraus den Ausschreibungsprozess. Der Stiftungsrat legt sodann die Verantwortlichkeiten fest und definiert einen Ablauf- und Zeitplan.
- 3.2 Der Stiftungsrat überwacht den Prozess und lässt sich periodisch Bericht erstatten. Er kann die Überwachung auch an eines oder mehrere seiner Mitglieder delegieren.
- 3.3 Der Stiftungsrat kann einzelne Aufgaben im Rahmen des Prozesses auch an die Geschäftsführung oder externe Berater delegieren, soweit es dadurch nicht zu Interessenkonflikten kommt.

Ziff. 4 Ausschreibung durch unabhängige Fachperson

- 4.1 Die Einholung von Konkurrenzofferten bzw. die Ausschreibung der Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden der Tellco pk ist von einer vom Stiftungsrat zu bezeichnenden Fachperson unabhängig durchzuführen.
- 4.2 Für die Einholung von Konkurrenzofferten bzw. die Ausschreibung des Vermögensverwaltungsvertrags und des Depotstellenvertrags ist ein Anlagespezialist als Berater beizuziehen, falls die Fachperson nicht selbst über das notwendige Wissen verfügt.

Ziff. 5 Erstellung eines Kriterienkatalogs

- 5.1 Vor einer Vertragsausschreibung bzw. der Einholung von Konkurrenzofferten ist für jedes auszuschreibende Rechtsgeschäft ein Kriterienkatalog zu erstellen. Ziel des

Kriterienkatalogs ist es, die erforderlichen Kriterien zu definieren und im Nachhinein die Auswertung der Offerten und die Entscheidungsfindung des Stiftungsrats transparenter nachvollziehen zu können.

- 5.2 Neben Preisgegenüberstellungen und Kosten sollen im Katalog auch andere Kriterien zu berücksichtigt werden, wie beispielsweise die Erfahrung des Anbieters, die Servicequalität, die IT-Systeme und Schnittstellen, notwendige Investitionen und dergleichen.
- 5.3 Die einzelnen Kriterien können mittels Prozentsätzen oder einem Punktesystem unterschiedlich stark gewichtet werden, wobei die Gewichtung im Ermessen des Stiftungsrates liegt.

Ziff. 6 Auswahl der eingeladenen Dienstleister

- 6.1 Um den Kreis der potenziellen Anbieter festzulegen, ist eine Longlist mit möglichen Dienstleistern zu erstellen.
- 6.2 Von der Longlist werden Kandidaten gestrichen, die aus irgendwelchen Gründen nicht als Dienstleister in Frage kommen. Streichungen von Dienstleistern sind kurz zu begründen.
- 6.3 Die verbleibenden Kandidaten werden von der Fachperson eingeladen, eine Offerte einzureichen, wobei die Fachperson eine übermässig lange Liste auf fünf Kandidaten reduzieren kann.

Ziff. 7 Angaben in den Einladungen zur Offertstellung

- 7.1 Die Fachperson erstellt die Einladung zur Offertstellung in Rücksprache mit dem Stiftungsrat und/oder der von ihm bezeichneten Personen.
- 7.2 Die Angaben in den Einladungen zur Offertstellung sind so detailliert und ausführlich zu verfassen, dass die Anbieter in der Lage sind, auf der Basis der zur Verfügung gestellten Informationen eine Offerte einzureichen.
- 7.3 Die Anforderungen, die ein Anbieter erfüllen muss, sind in den Einladungen auszuformulieren, damit eine bessere Vergleichbarkeit der Offerten und ein transparenter Vergabeprozess erreicht werden kann.

Ziff. 8 Auswertung der Offerten und Entscheidungsfindung

- 8.1 Die eingegangenen Offerten sind auf der Basis des vordefinierten Kriterienkatalogs auszuwerten und zu vergleichen.
- 8.2 Die Auswertung der Offerten soll alle entscheidenderheblichen Angaben enthalten. Wo solche fehlen, sind in zumutbarem Umfang Nachfragen anzustellen.
- 8.3 Die Fachperson stellt dem Stiftungsrat die Auswertung vor, erläutert die Offerten und steht für Fragen zur Verfügung.

- 8.4 Die Vor- und Nachteile der einzelnen Offerten sind vom Stiftungsrat abzuwägen. Der Stiftungsrat kann Anbieter, die als Dienstleister in Frage kommen, einladen, ihre Offerten gegenüber dem Stiftungsrat persönlich vorzustellen.
- 8.5 Der Entscheid über die Auswahl der Dienstleister bzw. den Abschluss von Rechtsgeschäften liegt beim Stiftungsrat. Im Protokoll sind die Gründe zu nennen, weshalb sich der Stiftungsrat für einen bestimmten Anbieter entschieden hat. Ebenso ist zu begründen, weshalb sich der Stiftungsrat gegen einen bestimmten Anbieter entschieden hat, wenn dieser eine preislich vorteilhaftere Offerte eingereicht hat als der Anbieter, für den sich der Stiftungsrat entschieden hat.

Ziff. 9 Abweichungen

Ausnahmsweise, in besonderes einfachen Fällen kann der Stiftungsrat von den Bestimmungen in diesem Reglement abweichen, sofern die Anforderungen von Art. 51c BVG und Art. 48i Abs. 1 BVV2 gewahrt bleiben.

Die Verträge über die kaufmännische und versicherungstechnische Verwaltung sowie die Vermögensverwaltung gelten nie als besonders einfache Fälle.

Ziff. 10 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde an der Stiftungsratssitzung vom 19. September 2024 genehmigt und tritt rückwirkend per 01.01.2024 in Kraft.

Tellco pk